

Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für **Masterstudiengänge zum Master of Arts /** Immatrikulation ab WS 2020/21



Stand: 20. Juli 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 1. Januar 2021) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 19. Februar 2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Nach Senatsbeschluss vom 20. Juli 2022 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juli 2022 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundregeln des Masterstudiums fest. Die Freiheit der Lehre bleibt davon inhaltlich unberührt.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiengangs

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für wissenschaftliche Masterstudiengänge. Sie regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen in den Masterstudiengängen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Die Studierenden sollen in ihrem Masterstudium ein vertieftes professionelles Können und Wissen erwerben, das einem spezifischen Spektrum der Musikkultur gerecht wird sowie die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und Reflexion in hoher Eigenständigkeit weiterentwickeln. Absolventen eines Masterstudiengangs sollen ihr Wissen, Verstehen und Können sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie verstehen es, ihr Wissen und Können zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Darüber hinaus sind sie auch in der Lage aus begrenzter Information künstlerisch, pädagogisch oder wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, kulturelle, künstlerische, pädagogische, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und Könnens und aus ihren Entscheidungen ergeben.

Von Studierenden in einem Masterstudiengang darf man erwarten, dass sie selbstständig sich neues Wissen und Können aneignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen.

Im kommunikativen Bereich sind Absolventen eines Masterstudiengangs fähig, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

(3) Folgende Masterstudiengänge sind eingerichtet:

Master of Arts

	Masterstudiengang	Master Program in
I	Musikwissenschaft	Musicology

§ 2 Akademischer Grad

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und des Masterabschlusses bzw. der bestandenen Masterarbeit den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Teil A: Studienordnung

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Nachweise (Bescheinigungen)

(1) Zu einem Masterstudium kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslands erbringt. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere anerkannte Berufsabschlüsse oder Nachweise über besonders herausragende künstlerische Berufserfahrung nach Einzelfallprüfung und einer zusätzlich bestandenen besonderen Eignungsprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Anforderungen dieser besonderen Eignungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zwei bzw. vier Semester, hierin ist die Prüfungszeit enthalten. Die individuelle Regelstudienzeit kann sich entsprechend § 29 (3a) LHG erhöhen.

(4) Im Laufe des Masterstudiums müssen insgesamt 60 bzw. 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 erfolgreiche Arbeitsstunden. Voraussetzungen und Bedingungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern aufgeführt (Anlage). Aus den Anlagen geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Studiengängen erreicht werden können.

(5) Die Bescheinigungen erreichter Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module sind in den Studierendenakten zu hinterlegen.

(6) Immatrikulationen an anderen Hochschulen sind durch das Rektorat zu genehmigen.

§ 4 Aufbau des Studiums

Die Studiengänge sind modularisiert. Sie gliedern sich in die Bereiche Pflichtmodule und Wahlmodule ggf. Praktika (Prakt.) und Projekte.

§ 5 Module und Studienplan

(1) Fachspezifische Lehrangebote und Studienverlauf sind in den Studienverlaufsplänen niedergelegt (Anhang I).

(2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich. Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Modulteile. Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitraum das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist und welche zeitlichen Spielräume es – abhängig vom Angebot – für deren Belegung gibt.

(3) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind nur im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten belegbar.

(4) Der Wahlbereich ist ein obligatorischer Bestandteil des Studienplans. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlbereichs können intern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch extern absolviert werden.

§ 6 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheit, die mit Leistungspunkten versehen ist. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb nachgewiesen ist. Damit sind auch die vorgesehenen Leistungspunkte zu attestieren. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module und damit verbundene Lehrveranstaltungen werden durch Prüfung oder einen Leistungsnachweis (LN = unbenotet = qualifizierendes Testat oder LN+ = benoteter Schein) abgeschlossen. Für benotete Leistungsnachweise gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

(2) Das Modulhandbuch umfasst Angaben über Themengebiet und Qualifikationsziele (Kompetenzen) der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistungen), Arbeitsaufwand und Dauer der Module (Anlage).

§ 7 Studienfach- und Berufsberatung, Evaluation

(1) Die Studienberatung während des Studiums erfolgt durch die Mentoren. Sie unterstützt den Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau, Verlauf und Inhalte des Studiums sowie in der Auswahl der Wahlmodule. Der Mentor verständigt sich mindestens einmal pro Semester (außer Abschlusssemester) mit dem Studierenden über die Anzahl der bereits erworbenen und nach Studienplan noch fehlenden LP, er berät ihn hinsichtlich einer Entwicklung der Stärken und dem Ausgleich von Schwächen, er motiviert ihn zu Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Er unterstützt eine individuelle Studienbiographie innerhalb der Rahmenvorgaben. Der Studierende kann einen zweiten Mentor wählen. Über die Beratungsgespräche ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen, das in die Akte des Studierenden aufgenommen wird.

(2) Weitere Beratungsgespräche – auch mit anderen Lehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch des Studierenden statt.

(3) Des Weiteren sind die Studienkommissionen für die Studienberatung zuständig.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.

(4) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden (auch) gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Rektoratsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre (ebenfalls) zur Verfügung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzw. vergleichbaren Instituten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen oder vergleichbar sind. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten ist zu beantragen. Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten werden gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 LHG bei Vorliegen vergleichbarer Kompetenzen von Amts wegen anerkannt. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterprüfung oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Antrag und Nachweis mit bis zu 10² Leistungspunkten auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freiversuchsregelung

(1) Leistungsnachweise belegen Tatbestand und Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Berichten/Protokollen oder mündlichen Leistungen studienbegleitend erbracht werden.

² Wenn ein Tutor Leistungspunkte bekommt, kann kein Vertragsverhältnis als Hilfskraft mit Bezahlung abgeschlossen werden.

Anzahl, Art und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anlage II) festgehalten. Unbenotete Leistungsnachweise sind im Studienbuch durch die Unterschrift der Fachkraft zu dokumentieren. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung des Studienbuches liegt beim Studierenden. Das Studienbuch ist im Original regelmäßig am Ende eines Studienjahres bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Die Belegung von Lehrveranstaltungen, die im Studienbuch mit LN gekennzeichnet sind und der entsprechende Kompetenzerwerb sind im Studienbuch durch eine erste und zweite qualifizierende Unterschrift der Lehrkraft nachzuweisen. Module, die im Studienbuch mit LN+ gekennzeichnet sind, schließen mit einer Benotung ab. Diese Benotung wird durch entsprechende Scheine dokumentiert, die von zwei Lehrkräften ausgefüllt und unterschrieben im Prüfungsamt abzugeben sind. Darüber hinaus ist der Besuch aller Unterrichte im Studienbuch einzutragen.

(2) Es ist möglich, Leistungsnachweise für bestimmte Module auf schriftlichen Antrag ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwerben, sofern der Fachlehrer dem Studierenden bescheinigt, dass aufgrund der Vorleistungen bzw. Vorerfahrungen des Studierenden zu erwarten ist, dass der Kompetenznachweis (Leistungsnachweis) erfolgreich durchgeführt werden kann (sog. Freiversuchsregelung). Reichen die im Rahmen der Freiversuchsregelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modul-/teilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

(3) Die Quantität von erfolgreichen Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen³. Das Masterstudium umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 bzw. 120 Leistungspunkte.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 10 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 11 Prüfungen

(1) Alle Module führen zu einem Kompetenzerwerb, der durch einen Leistungsnachweis dokumentiert wird. Dieser Leistungsnachweis kann als Prüfung organisiert sein oder in anderer Form stattfinden.

(2) Die geforderten Prüfungsleistungen (einschließlich benotete Leistungsnachweise) sind in den Modulbeschreibungen verzeichnet (siehe Anlage II). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studienseesters des Moduls / Modulteils. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studienseester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind. Das Kolloquium zur Masterarbeit kann außerhalb der Prüfungszeit terminiert werden.

³ Demnach werden pro Semester 30 Creditpoints (Leistungspunkte, LP) vergeben. Pro Creditpoint wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von ca. 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorleistungsfreien Zeit 900 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Es handelt sich um Durchschnittswerte.

(3) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen fristgerecht selbstständig an. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(4) Innerhalb der Meldefrist muss sich der Studierende zur Masterarbeit anmelden sowie eine Erklärung, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im gleichen Hauptfach in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, vorlegen. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs auf Antrag verlängern.

(6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn

- der Kandidat nicht zum Masterstudiengang (im gleichen Hauptfach) zugelassen ist,
- der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
- die geforderte Erklärung nicht vorliegt (vgl. Abs. 5),
- die Voraussetzungen nach Abs. 5 nicht gegeben sind
- das Studienbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurde.

(7) Mündliche bzw. schriftliche Prüfungsleistungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden, ggf. können Ausnahmen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ausnahmen müssen rechtzeitig vorab schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung (Satzung) zugewiesenen Aufgaben.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, die Prorektoren, ein weiterer hauptberuflicher Professor und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen (beratend). Vorsitzender ist der Rektor, bei dessen Verhinderung ein Prorektor in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung. Das Rektorat kann einen weiteren hauptamtlichen Professor als Vertretung für Rektor bzw. Prorektoren vorschlagen, der Senat muss darüber beschließen. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Der Ausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungszeiten betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektor bestellt. Der Rektor kann die Bestellung von Prüfungskommission an die Prorektoren übertragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht:

- a) bei der Masterarbeit: aus dem Betreuer und einem weiteren Fachvertreter; die mündliche Prüfung wird von zwei Fachvertretern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abgenommen
- b) bei Klausuren: aus zwei Fachvertretern
- c) Hausarbeiten werden von zwei Fachvertretern bewertet
- d) Die Prüfer sollen möglichst der betreffenden Fachgruppe angehören. Im Rahmen der Bewertung von Leistungsnachweisen darf der Prüfer auch Modulbeauftragter des Kandidaten in dem betreffenden Modul sein

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission im Kolloquium zur Masterarbeit ist der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Prüfungskandidaten in dem entsprechenden Prüfungsfach sein.

(4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungen erfolgt in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote.

(5) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt. Erfolgt keine einvernehmliche Aussprache wird die Note durch einen Mehrheitsbeschluss ermittelt.

(6) Studierende haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission sowie zu einem bestimmten Termin oder Prüfungsort.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweisen

(1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch entspricht
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen bzw. nicht erbracht worden ist

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sämtliche Prüfungsteile müssen erbracht werden.

(3) Die Angabe von Zwischennoten (1,25, 1,5, 1,75 etc.) für einzelne Prüfungen und benotete Leistungsnachweise ist zulässig.

(4) Sofern in einem Fach/einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,2: 1 = sehr gut

von 1,3 bis 1,7: 1,5 = sehr gut – gut

von 1,8 bis 2,2: 2 = gut

von 2,3 bis 2,7: 2,5 = gut – befriedigend

von 2,8 bis 3,2: 3 = befriedigend

von 3,3 bis 3,7: 3,5 = befriedigend – ausreichend

von 3,8 bis 4,0: 4 = ausreichend

von 4,1 bis 5,4: 5 = mangelhaft

von 5,5 bis 6,0: 6 = ungenügend

(7) Prüfungen an den Universitäten und anderen Hochschulen werden nach den dort geltenden Notensystemen bewertet. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Universität	1,0	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,5	4,7
Musikhochschule	1,0	1,25	1,5	1,75	2,0	2,25	2,5	2,75	3,0	3,25	3,5	3,75	4,0	4,25	4,5	4,75

(8) Modulendnoten werden aus den ungerundeten Modulteilnoten entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, d. h. die Bewertung der Klausur macht ein Viertel, die Bewertung von mündlichem Referat und schriftlicher Hausarbeit drei Viertel aus. Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers, das Prüfungsfach; Name des Moduls
- Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung, ggfs. eine kurze Begründung
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Die benoteten Leistungsnachweise werden mit einem Formular dokumentiert. Die unbenoteten Leistungsnachweise werden nur im Studienbuch nachgewiesen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Nach Vollendung der Prüfung können keine Rücktrittsgründe mehr geltend gemacht werden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches die Dauer der Erkrankung ausweist. Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Ggf. werden die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet. Vor der Prüfung muss die entsprechende Bescheinigung vorliegen (beispielsweise als Scan, Fax etc.) und das Original spätestens am Folgetag nach der Prüfung.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch im Falle nicht angegebener Übernahme fremden geistigen Eigentums bzw. Plagiaten.

§ 17 Mutterschutz, Elternzeiten

(1) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Sekretariat für Studierende unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will.

Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 19 Modulabschluss

(1) Ist ein Modulabschluss endgültig nicht nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zu dem Tag des endgültigen Nichtbestehens, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über das endgültig nicht abgeschlossene Modul ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat ein Modul endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie Angaben zu den für den Master noch fehlenden Leistungsnachweisen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Module und lässt erkennen, dass der Masterabschluss nicht bestanden ist.

§ 20 Nachfristen

Nachfristen zu angemeldeten Prüfungen und Modulabschlüssen sind spätestens zu den Meldefristen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Nachfrist beträgt maximal ein Semester. Über eine Verlängerung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters (spätestens jeweils 30.4./30.11. eines Jahres). Die Bekanntgabe der Frist erfolgt durch Aushang.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Master-Prüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- b) das Thema der Masterarbeit.

c) Nachweise über Wahlmodule und Vertiefungsmodule, die bis zum Ende des dritten Semesters bereits abgeschlossen sind, sind dem Prüfungsamt mit der Rückmeldung zum Abschlusssemester abzugeben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 22 Masterarbeit

Die Anforderungen an die Masterarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Master-Studiengang. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Termin der nicht bestanden Prüfung, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(4) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Master noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Modulprüfungen und lässt erkennen, dass der Masterabschluss nicht bestanden ist.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt auch für Modulabschlüsse, die in anderer Form organisiert sind.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 25 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei bzw. vier Semester. Die „individuelle Regelstudienzeit“ erhöht sich entsprechend den Bestimmungen des § 29 (3a) LHG. Der in den Modulhandbüchern vorgesehene Unterrichtsanspruch bleibt davon unberührt.

(2) Eine Erhöhung der „individuellen Regelstudienzeit“ entsprechend § 29 (3a) LHG muss nur beantragt werden, wenn die Erhöhung der Regelstudienzeit aufgrund von Urlaubssemestern fraglich ist. Über den Antrag auf Einbeziehung von Urlaubssemestern auf die Erhöhung der Regelstudienzeit entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre.

§ 26 Gesamtnote

Das Studium ist mit Bestehen der Masterarbeit und aller Module abgeschlossen. Die Masterarbeit ist bestanden und die erfolgreiche Qualifizierung „Master of Arts“ ist erreicht, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind, d.h. alle Leistungsnachweise vorliegen und die benoteten Leistungsnachweise sowie die Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Der Abschluss des Studiengangs „Master of Arts“ wird mit einer Gesamtnote entsprechend § 14 (8) bewertet.

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Hauptfachlehrer des Kandidaten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (DS) nach dem „European Diploma Supplement Model“ und ein „Transcript of Records“ beigelegt.

Das „Diploma Supplement“ umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.

Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

(3) Das Zeugnis kann „mit Auszeichnung“ versehen werden, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission der Auszeichnung zustimmen. Sollte die Prüfung aus mehreren Teilen bestehen, müssen die Kommissionen in allen Prüfungsteilen der Auszeichnung zustimmen.

§ 28 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Master-Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde über den Mastergrad wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und vom Hauptfachlehrer des Kandidaten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

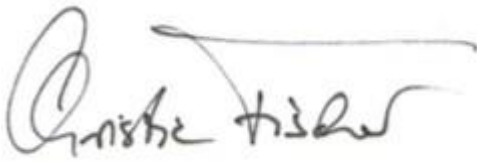
(1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Sekretariats für Studierende des Prüfungsamts. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 20. Juli 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlagen:

I Studienverlaufspläne der Masterstudiengänge mit entsprechenden Modulhandbüchern zu den jeweiligen Masterstudiengängen (Modulbeschreibungen) und Vorgaben für die Masterabschlussprüfung

Die Anlagen zur SPO für Masterstudiengänge zum Master of Arts finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.hfm-trossingen.de>